03 Erfurter Sportbetrieb



Titel der Drucksache:

Grundsatzbeschluss zur Zusammenlegung der Eigenbetriebe "Erfurter Sportbetrieb" und "Multifunktionsarena"

Drucksache	1572/23		
Stadtrat	Entscheidungsvorlage		
Stautiat	öffentlich		

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit	
Dienstberatung OB	08.02.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	
Werkausschuss Multifunktionsarena Erfurt	21.02.2024	öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die Voraussetzungen sind zu schaffen, dass die Eigenbetriebe "Erfurter Sportbetrieb" und "Multifunktionsarena" mit Stichtag 01.01.2025 zusammengelegt und als Eigenbetrieb "Erfurter Sportbetrieb" fortgeführt werden.

08.02.2024, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling X	Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen X	Nein	Ja →	Nutzen/Einsparung Nein		Ja, siehe Sachverhalt		
		\downarrow	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)				
Deckung im Haushalt	Nein	X Ja	Gesamtkosten		EUR		
↓							
		2023	2024	2025	2026		
Verwaltungshaushalt Einnahmer	ı	EUR	EUR	EUR	EUR		
Verwaltungshaushalt Ausgaben		EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Einnahmen		EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Ausgaben		EUR	EUR	EUR	EUR		
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis							
Anlage – Organigramm nach Zusammenlegung der Eigenbetriebe ESB / MFA							

Sachverhalt

Mit der Ablehnung der Drucksache 2095/23 im Stadtrat und den im Vorfeld hierzu geführten Diskussionen u.a. in den zuständigen Werkausschüssen wurde klar, dass man nicht nur in einzelnen Personen, sondern im Gesamtkonstrukt zweier Eigenbetriebe (EB) – die zudem eng zusammenarbeiten (müssen) und bisher in Personalunion geführt werden, sowie einer zusätzlichen Geschäftsbesorgung durch die Arena Erfurt GmbH - einen neuen Weg gehen muss.

Es war also darüber nachzudenken, ob das bisherige Konstrukt zweier Eigenbetriebe in einer "Dreiecksbeziehung von Erfurter Sportbetrieb (ESB) – Multifunktionsarena (MFA) – Arena Erfurt GmbH (AEF)" weitergeführt werden soll. Insbesondere die beabsichtige Entscheidung die beiden Werkleitungen ggf. wieder in Personalunion besetzen zu wollen, geben einen berechtigten und nachvollziehbaren Grund über eine Reorganisation der Organisationsstrukturen ESB/MFA nachzudenken, Verantwortlichkeiten klar den Aufgaben zuzuordnen, um insgesamt effizienter agieren zu können.

Im vormals angedachten (und wegen drohender Insolvenz der Arena Erfurt GmbH nie richtig praktizierten) Verpächter-Modell (vgl. DS 0001/15) mit einem EB MFA als <u>reine</u> Besitzgesellschaft

("Besitz-Modell") sollten sich die wesentlichen Aktivitäten der Werkleitung auf die "vierteljährliche Kontrolle des Pachteingangs" beziehen. Entsprechend übersichtlich waren die Wirtschaftsplanung und der Jahresabschluss ausgelegt, der EB MFA sollte aufgrund der Spezifik "einer geförderten polyvalenten und multifunktionalen Veranstaltungsstätte" vornehmlich der (finanziellen) Abgrenzung zur Bewirtschaftung von "sonstigen Sportstätten" im Sinne von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit dienen und gleichzeitig die Vermarktungschancen der Multifunktionsarena deutlich erhöhen.

Mit der zum 01.01.2018 erfolgten Überführung in das "Betreiber-Modell" und der nunmehr erforderlichen Wahrnehmung von betrieblichen Aufgaben (Leitung, Rechnungswesen, große Teile des infrastrukturellen Managements) ergaben sich grundlegend andere Bedingungen.

Da der EB MFA nicht über eigenes Personal verfügte, wurden dort zunächst Stellen (z.B. Rechnungswesen, Greenkeeping) geschaffen, später wieder in den EB ESB überführt und eine Geschäftsbesorgung zwischen dem EB MFA und dem EB ESB mit den entsprechenden Geldflüssen vertraglich vereinbart.

Damit ist der Aufwand durch die Veränderung des Geschäftsmodells erheblich gestiegen.

Der ESB kann mit seiner kaufmännischen Abteilung die Geschäftsbesorgungsaufgaben des EB MFA "mit erledigen", aber nicht die Aufgaben des vormaligen Werkleiters – insbesondere die Verwaltung betreffend - übernehmen. Bereits in der Vergangenheit gab es regelmäßige Hinweise und Anzeigen der Werkleitung des ESB / MFA, wonach die Strukturen und Reibungsverluste im bestehenden Betriebsmodell kritisiert wurden. Bei Überführung der Werkleitungsverantwortung auf künftig nur noch einen Werkleiter würden sich diese Probleme potenzieren.

Es war sodann zu prüfen, ob

1. die Aufgaben im EB MFA fortan in Personalunion (Werkleitung, Geschäftsführer des Geschäftsbesorgers) geführt werden können und damit eine Zusammenführung von vollumfänglicher Aufgabenwahrnehmung und Verantwortlichkeit hergestellt werden kann,

oder

2. die Eigenbetriebe ESB/MFA "zu verschmelzen", um hierdurch im organisatorischen Handling den Verwaltungsaufwand der Landeshauptstadt Erfurt zu reduzieren und gleichzeitig auf städtischer Seite des Geschäftsbesorgungsmodells künftig nur einen alleinigen Ansprechpartner zu haben.

Aus Effizienzgesichtspunkten ist die **Variante 2** umzusetzen, was sich wie folgt begründet und im Einzelnen u.a. <u>folgende Synergien</u> ermöglicht:

- Zusammenführung der Buchhaltung, die inhaltliche "Trennung" erfolgt über die Kostenstellenrechnung,
- Wegfall doppelter Zeitaufwand Rechnungsprüfungsamt
- Wegfall doppelter Zeitaufwand Wirtschaftsprüfer
- Wegfall doppelter Zeitaufwand bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes, bei der Erstellung der Monatsabschlüsse, Quartalsberichte Werkausschuss, Statistiken
- Entfall einer Wirtschaftsprüfung (finanzielle Einsparung, ca. 10 TEUR)

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt Drucksache: 1572/23 Seite 3 von 5

- Vereinfachung Abstimmungs-, Koordinierungsaufgaben bei Veranstaltungen in den jeweiligen Objekten im Sportzentrum Süd
- Reduzierung der Miet-, Nutzungsverträge bei Veranstaltungen durch Wegfall von Verträgen zwischen EB ESB und EB MFA
- einfachere Arbeitsorganisation im Sportzentrum Süd durch Wegfall kleinteiliger Arbeitsabgrenzung
- Aufhebung der Abgrenzungsschwierigkeiten der Verantwortlichkeiten für sportliche Belange bis hin in die städtischen Gremien (ein zentraler Ansprechpartner für alle Belange der Sportanlagennutzung in Erfurt). Darüber hinaus muss die sich aus § 15 ThürSportFG resultierende unentgeltliche Nutzung der MFA durch Erfurter Sportvereine und den Leistungssport nicht mehr aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Eigenbetrieben verrechnet werden.

Im Zuge der Zusammenlegung ist die als "Werkleiter m/w/d" geplante Stelle im EB MFA in den EB ESB mit der Funktion / Bezeichnung "Abteilungsleiter kaufmännische Verwaltung m/w/d" zu überführen (siehe Anlage).

Die Zusammenlegung der EB "Erfurter Sportbetrieb" und "Multifunktionsarena" ist auch unter steuerlichen Gesichtspunkten gesehen möglich, da der EB MFA seit 2013 steuerlich ohnehin als eigenständiger "Betrieb gewerblicher Art" (BgA) behandelt wird.

Die Tätigkeit des EB "Multifunktionsarena" wurde durch die Betriebsprüfung des Finanzamtes als "nicht begünstigte Dauerverlusttätigkeit" eingestuft. Der BgA des Erfurter Sportbetriebes hingegen ist mit seinen Sportanlagen dem Gesundheitsbereich zurechenbar und somit im Sinne des § 8 Abs. 7 KStG begünstigt. Die Trennung der beiden BgA wird im Eigenbetrieb ESB durch Kostenstellenrechnung ermöglicht.

Eine entsprechende schriftliche Bewertung des Wirtschaftsprüfers liegt vor.

Bzgl. der "fördertechnischen Bewertung" antwortete die TAB wie folgt: "

".... wir bedanken uns für die Information und möchten Ihnen wie folgt antworten:

Hinsichtlich der geplanten Zusammenführung der Eigenbetriebe "Erfurter Sportbetrieb" und "Multifunktionsarena" bestehen aus förderrechtlicher Sicht keine Bedenken, da – wie von Ihnen bereits richtig festgestellt - Zuwendungsempfänger die Landeshauptstadt Erfurt ist und diese gegenüber dem Freistaat Thüringen als Träger des Vorhabens bis zum Ende der Zweckbindefrist fungiert.

Gegenstand der Förderung war die Schaffung einer touristischen Infrastruktur. Der Zuwendungsgeber geht davon aus, dass aus zu verzeichnenden Einnahmen Reinvestitionen getätigt werden, die der Erhaltung der Nutzungsfähigkeit und damit der Erreichung der Zweckbindefrist dienen (Ende Zweckbindungsfrist - 07.02.2042).

Der bisher vorliegenden Einnahmen- und Ausgabenanalyse für den Bewertungszeitraum 2017 – 2043 von der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München – Zweigniederlassung Erfurt (Bescheinigung vom 24.09.2021) ist zu entnehmen, dass sich im Ergebnis für sämtliche Szenarien der Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung unter Einbeziehung des Restwertes der Immobilie eine Unterdeckung im Sinne der Ziffer 5.2, Satz 4 der GRW – RL ergibt, die vom Maßnahmenträger, hier Landeshauptstadt Erfurt, zu finanzieren ist.

Sollten sich aufgrund der Überführung des Eigenbetriebes "Multifunktionsarena" in den Eigenbetrieb "Erfurter Sportbetrieb" die v. g. Restwert- und Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung anders darstellen, wäre über die ausgereichte Zuwendungshöhe neu zu befinden.

Aus Ihrer Mail vom 31.01.2024 ist weiterhin zu entnehmen, dass die Überführung eines BgA von einem Eigenbetrieb in den anderen Eigenbetrieb keine Ertragsbesteuerung auslöst. Insofern sind die durch die jährliche Festsetzung der Umsatzsteuer von der Finanzverwaltung und der daraus folgenden Rückzahlung zu viel geleisteter Vorsteuern der auf die Zuwendung entfallende Anteil gleichermaßen an den Zuwendungsgeber weiterhin zurückzuzahlen."

DA 1.15 Drucksache : **1572/23** Seite 4 von 5

Zusammenfassung:

Das derzeitige Geschäftsmodell mit zwei Eigenbetrieben erzeugt einen unnötigen Verwaltungsaufwand ohne konkreten Nutzen. Hohe Abstimmungserfordernisse zwischen den zahlreichen Akteuren, bringen erhebliche Reibungsverluste mit sich, die in der monetären Bewertung und gemessen am beabsichtigten Ergebnis (= deutliche finanzielle Abgrenzung zu anderen Sportanlagen) zu hoch ausfallen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Zusammenlegung der EB MFA und ESB als unabdingbar angesehen.

Nach dem Beschluss dieser Drucksache werden die weiteren Schritte der Umsetzung der Zusammenführung der beiden Eigenbetriebe wie Änderung der Eigenbetriebssatzungen, Überführung der Wirtschaftspläne sowie die Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates, Nachtragshaushalt 2025 usw. vorgenommen, um eine Umsetzung zum 01.01.2025 zu ermöglichen.

DA 1.15 Drucksache: **1572/23** Seite 5 von 5